

Eckpunkte für Schutz- und Hygienekonzepte in der Karnevalssession 2020/21

**Handlungsempfehlungen für Vereine und
Veranstalter**

Stand: 21. September 2020

Inhaltsverzeichnis

- 1 Präambel**

- 2 Grundbedingungen für sichere karnevalistische Kulturveranstaltungen**

- 3 Karnevalistische Kulturveranstaltungen mit sitzendem Publikum**
 - 3.1 Grundlegende Hygiene- und Infektionsschutzregeln**
 - 3.2 Vorgaben zur besonderen Rückverfolgbarkeit**
 - 3.3 Besondere Anforderungen für Bühnenbereiche**

- 4 Verhaltensvorgaben für bestimmte, feste Gruppen im Karneval**

1 Präambel

Die weltweite Pandemie-Lage stellt Akteure in allen gesellschaftlichen Bereichen vor neue Aufgaben. Dazu gehören selbstverständlich auch jene, die sich im Ehrenamt oder professionell karnevalistisch engagieren. Sie stehen vor einer besonderen Herausforderung: Die Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-/Covid-19-Virus ist ein zentrales gesellschaftliches Anliegen, dem sich niemand verschließen kann. Dennoch sprechen gute Gründe dafür, Wege zu finden, karnevalistische Kulturveranstaltungen unter den ungewohnten Vorzeichen der Pandemie zu ermöglichen. Nicht zuletzt ist dabei ein zentraler Gedanke ausschlaggebend: Karneval lässt sich in den Hochburgen des Brauchtums schlichtweg nicht verhindern. Er wird im öffentlichen Raum und im Privaten stattfinden – umso mehr, je weniger öffentlich zugängliche Angebote bestehen. **Der „offizielle“, vereinsgetragene Karneval kann deshalb helfen, eine „Ventilfunktion zu übernehmen“, um Brauchtum aktiv zu leben und dennoch die wichtigen Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beachten.**

Unmissverständlich muss dabei das **Bekenntnis aller Karnevalisten sein, die aktuell notwendigen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung mitzutragen**. Unabhängig davon, was in dem vorliegenden Papier niedergelegt wurde, müssen selbstverständlich **alle gesetzlichen Regelungen bzw. Vorgaben der lokal zuständigen Behörden Vorrang vor den Empfehlungen in diesem Dokument haben**.

Basierend auf der Corona-Schutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO NRW) in der ab 15. September 2020 geltenden Fassung wurden nachfolgend Handlungsempfehlungen formuliert, die grundlegende Regeln für Veranstaltungen im Karneval 2020/21 definieren. Sie sollen die Sicherheit von Organisatoren, Gästen, Künstlern und Mitarbeitern im Veranstaltungsbereich erhöhen. Die frühzeitige Festlegung soll Planungssicherheit für Veranstalter, Vereine und Träger der Brauchtumspflege schaffen. Durch den Facettenreichtum von Karnevalsaktivitäten müssen dabei eine Reihe von Regelungen der CoronaSchVO NRW in Betracht gezogen und teilweise neu interpretiert werden. Dazu gehören insbesondere die Regeln für Veranstaltungen jeder Art, für Gastronomiebetriebe, für Musiker und für Sportler.

Aufgrund der Vielfalt der möglichen karnevalistischen Aktivitäten, der Dynamik der Pandemielage und der immer wieder angepassten regionalen und überregionalen Regelungen können die Handlungsempfehlungen nur einen Orientierungsrahmen geben, der jeweils auf die individuellen Gegebenheiten der jeweiligen karnevalistischen Aktivität hin angepasst werden muss. Welche der in diesem Dokument zusammengetragenen Handlungsempfehlungen im Einzelfall angewendet werden, liegt also in der **eigenverantwortlichen Entscheidung jedes Beteiligten** – wie überhaupt das verantwortliche Handeln jedes Einzelnen und jedes Vereins dazu beitragen kann, zu

beweisen, dass karnevalistische Kulturveranstaltungen unter den Sicherheitsbedingungen der Pandemie-Situation nicht unmöglich sind. Wegen der besonderen Situation und dem facettenreichen Feld, um das es hier geht, kann von den Autoren dieser Handlungsempfehlungen **keine rechtliche Gewähr im Sinne des Infektionsschutzes** übernommen werden. Vielmehr gehen rechtliche Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, der CoronaSchVo, Gesetze für Veranstalter und Versammlungsstättenbetreiber etc. stets den hier zusammengetragenen Empfehlungen und Inhalten vor.

Ein wichtiger Hinweis für alle Veranstalter im Karneval ist, dass es zahlreiche Akteure gibt, die sich intensiv und erfolgreich mit der Umsetzung der Corona-Schutzregeln befassen. In der komplexen Materie werden Karnevalisten also nicht alleine gelassen, sondern können **auf das Know-how professioneller Anbieter zurückgreifen**. Dieses haben zum Beispiel viele Betreiber von Veranstaltungsstätten, Catering- und Gastronomieunternehmen, Anbieter von Sanitär-Services, Security-Unternehmen und andere in den vergangenen Monaten aufgebaut. Diese Unternehmen wissen häufig sehr präzise, welche Regelungen in ihrem Fachbereich gelten und wie sie umzusetzen sind.

Gerade für ehrenamtliche Veranstalter ist deshalb ein zentrales Instrument zur Lenkung und Kontrolle hinsichtlich der Hygiene- und Infektionsschutzregeln die **Benennung eines Hygienebeauftragten**. Dieser sollte keine andere Funktion während der jeweiligen Veranstaltung haben und deshalb die Kapazitäten dafür haben, auf die Einhaltung und ggf. Durchsetzung der geltenden Regeln zu achten. Daneben ist er die Kontaktperson zur jeweiligen Veranstaltungsstätte. Praktisch jeder Betreiber hat inzwischen einen eigenen Hygienebeauftragten, der die örtlichen Gegebenheiten und Regularien exakt kennt und umsetzt.

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen der Trägergesellschaften des immateriellen Kulturerbes „Rheinischer Karneval“ (FestAusschuss Aachener Karneval e.V., Festausschuss Bonner Karneval e.V., Comitee Düsseldorfer Carneval e.V. und das Festkomitee Kölner Karneval von 1823 e.V.) basieren auf dem Stand der Corona-Pandemie am 21. September 2020. Da sich die Pandemie dynamisch entwickelt, müssen jedoch die aktuellen Entwicklungen der behördlichen Vorgaben genau beobachtet und die Vorgaben immer wieder angepasst werden. Ziel der folgenden Handlungsempfehlungen auf Basis der geltenden CoronaSchVO NRW und unter bestmöglichem Schutz aller Beteiligten ist es, die Bedingungen zu definieren, unter denen karnevalistische Aktivitäten in der Session 2020 / 21 durchgeführt werden können.

2 Grundbedingungen für sichere karnevalistische Kulturveranstaltungen

- Unabhängig von Veranstaltungsart und -größe sind für alle Karnevalsveranstaltungen einige Grundbedingungen zu beachten. Dazu zählen insbesondere:
 - in der Regel **Abstandsregeln beachten** – Schlangenbildung vermeiden
 - in der Regel **Maskenpflicht außerhalb von fest zugewiesenen Sitzplätzen**
 - Hygiene bestmöglich gewährleisten (Toiletten, Tische etc. **regelmäßig reinigen**)
 - **Bestmögliche Belüftung** – Luftumwälzung ist nicht ausreichend
 - **Rückverfolgbarkeit** für alle Beteiligten (Gäste, Organisatoren, Künstler, Mitarbeiter) gewährleisten
 - **Verbot des Ausschanks von hochprozentigem Alkohol** auf dem Veranstaltungsgelände.
- Auf Basis dieser Grundbedingungen wurden für unterschiedliche Veranstaltungstypen Handlungsempfehlungen erstellt, die die individuellen Gegebenheiten für Indoor- und Outdoor-Veranstaltungen berücksichtigen.

3 Karnevalistische Kulturveranstaltungen mit sitzendem Publikum

3.1 Grundlegende Hygiene- und Infektionsschutzregeln

- Wo immer es möglich ist, muss ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen ermöglicht werden. Abläufe sollten wo immer möglich entzerrt werden, um Warteschlangen sowie Menschenansammlungen zu vermeiden. Wo eine Schlangenbildung zu erwarten ist, müssen Bodenmarkierungen die Einhaltung von Abständen ermöglichen (etwa am Eingang, vor der Garderobe oder vor den Toiletten).
- In allen Bereichen ist auf die **Verminderung von Körperkontakten** Wert zu legen (kein Händeschütteln, direktes Überreichen von Orden und Urkunden, Gruppen-Selfies, Künstler-Selfies etc.).
- Wo der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung i. S. §2 CoronaSchVO NRW (im Folgenden vereinfacht als „Maskenpflicht“ bezeichnet). Bei Veranstaltungen geschlossenen Räumen ist in der Regel davon auszugehen, dass dies überall der Fall ist, wo die Beteiligten stehen oder gehen – demnach gilt eine **Maskenpflicht außerhalb eines fest zugewiesenen Sitzplatzes** (z. B. beim Gang zur Toilette, zwischen Garderobe und Sitzplatz etc.).
- Wo es sinnvoll möglich ist, darf die Maskenpflicht durch **bauliche Abtrennungen (Plexiglaswände)** ersetzt bzw. ergänzt werden. Dies gilt etwa in Theken- und Kontrollbereichen (z. B. Kartenkontrolle, Cateringbereiche, Garderobenbereiche), bei denen das eingesetzte Personal dann von der Maskenpflicht befreit werden kann, wenn es von den Gästen durch solche Plexiglaswände getrennt ist. Typisches Vorbild dazu sind etwa die aus den Kassenbereichen im Einzelhandel bekannten Lösungen.
- Es sind Möglichkeiten zur Einhaltung insbesondere der **Handhygiene** zu schaffen – in der Regel wird es dabei um Desinfektionsmittelspender an Eingängen und in Gastro- / Cateringbereichen gehen. In Sanitärbereichen müssen Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher angeboten werden.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur **Vermeidung von Schmierinfektionen** zu treffen. Dazu gehören erhöhte **Reinigungsintervalle** in Sanitärbereichen und die regelmäßige Desinfektion von Flächen mit Gästekontakt (z. B. Sitzplätze, Thekenbereiche etc.).
- **Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen** (Service etc.) müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Händewaschen / -desinfektion muss mindestens alle 30 Minuten erfolgen.
- Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und **Verhaltensregeln** (inklusive allgemeiner Regeln des Infektionsschutzes wie Niesetikette, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen.

- Gäste sind über die Maßnahmen zu **informieren** (Aushänge / Infotafeln), und die Einhaltung ist zu **überwachen**.
- **Gästen sowie Beschäftigten mit typischen Covid-19-Symptomen (Fieber, trockener Husten, Kurzatmigkeit etc.)** ist der Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verweigern. Hierauf ist durch entsprechende Informationstafeln am Eingang deutlich hinzuweisen. Darüber hinaus sind durch entsprechende Informationstafeln Hinweise zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene und Abstandsregeln zu geben). Gäste, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
- Hochprozentige Getränke (über 15 Volumenprozent) dürfen nicht ausgeschenkt werden.
- Nach der Veranstaltung sind alle **Kontaktflächen** wie Arbeitsflächen, Stühle, Tische, Speisekarten etc. mit einem fettlösenden Reiniger zu **säubern**. Gebrauchte Textilien sind nach der Veranstaltung zu wechseln und bei mindestens 60°C zu waschen. Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60°C durchgeführt werden.
- Karnevalsveranstaltungen dürfen nur in dauerhaft **gut zu durchlüftenden Räumlichkeiten** stattfinden – also in festen Gebäuden in der Regel mit einer entsprechenden Klimaanlage oder in Festzelten durch Öffnung zusätzlicher Zeltelemente. Eine bloße **Luftumwälzung ist in keinem Fall ausreichend**.
- Dringend empfohlen wird die Benennung eines **Hygienebeauftragten** mit zwei Funktionen: In der Vorbereitung einer Veranstaltung ist er in die Planungen der notwendigen Hygiene- und Infektionsschutz-Maßnahmen involviert und hält dabei ggf. Kontakt auch zum Pendant des Saalbetreibers, zu Behörden und anderen beteiligten Stellen. Während der Veranstaltung wacht der Hygienebeauftragte über die Einhaltung der geltenden Regeln, hat ein Auge auf die Symptomfreiheit der Gäste und setzt ggf. die geltenden Regeln durch – notfalls bis hin zum Ausschluss von der Veranstaltung bei uneinsichtigen Gästen.
- Bei Veranstaltungen in Freilufttheatern, Stadion-Settings, Messe- und Ausstellungsgeländen mit fest installierter Infrastruktur besteht häufig der Vorteil, dass der Betreiber in der Regel einen **eigenen Hygienebeauftragten** benennt. Der Hygienebeauftragte des Veranstalters sollte bereits im Vorfeld mit diesem zusammenarbeiten, um die **konkreten Regeln für das jeweilige Event** festzulegen.
- Es erscheint wegen der Komplexität der Materie empfehlenswert, in gastronomischen Bereichen **mit professionellen Anbietern zusammenzuarbeiten** – also etwa mit Cateringunternehmen, falls nicht vor Ort ohnehin eine Gastronomie mit entsprechendem „Corona-Know-how“ vorhanden ist.
- Getränketheken für Gäste und Selbstbedienungsbüfets sind unzulässig.
- Unter den aktuellen Bedingungen ist vieles zumindest eingeschränkt möglich, dennoch gibt es einige typische karnevalistische Aktivitäten, für die sich aus der CoronaSchVO NRW ergibt, dass sie nicht angeboten werden können.

Nicht möglich sind deshalb folgende karnevalistische Angebote:

- Die Einrichtung von **Tanzflächen** (auch spontan vor der Bühne).
- Das Durchführen von **Polonaisen**.
- Der Einsatz von **Sängern, Musikern, Tanzgruppen, Korps, Garden oder Funken außerhalb von Bühnenbereichen**.

3.2 Vorgaben zur besonderen Rückverfolgbarkeit

- Es muss eine **besondere Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen** nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO gegeben sein. Aufgrund der besonderen Rückverfolgbarkeit und der Erfassung anhand eines Sitzplans, welche Person wo gegessen hat, bedarf es **keines Mindestabstandes von 1,5 Metern**.

Folgende Regularien müssen dabei beachtet werden:

- Erfasst werden die Kontaktdaten und die relevanten Daten des Aufenthalts (**Sitzplatznummer**) sowie das Einverständnis des Gastes diese Daten zu erheben. Zudem müssen alle Personen versichern, dass sie keine typischen Covid-19-Symptome haben (keine Anzeichen von Fieber, trockener Husten, Kurzatmigkeit, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Halsschmerzen etc.)
- Dies bedeutet, dass **Name, Adresse und Telefonnummer** und ggfs. E-Mail-Adresse der Teilnehmer anhand eines Sitzplans zu erfassen sind und nur solche Teilnehmer Zugang erhalten, die diese Angaben machen. Die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) muss diese Daten vier Wochen aufbewahren. **Bis zum Betreten des Veranstaltungsbereiches und ab Verlassen des Veranstaltungsbereiches sowie beim Gang zur Toilette ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen**. An fest zugewiesenen Sitzplätzen entfällt die Maskenpflicht für die Dauer des Sitzens.
- Bei der Datenerfassung ist eine einfache, auf den Tischen ausliegende Liste (einschließlich Einverständniserklärung zur Datenerhebung) für jede den Tisch nutzende Personengruppe ausreichend, wenn die Liste eine **Sitzplatzzuordnung** enthält. Es wird empfohlen, das Ausfüllen entsprechender Formulare bereits vor Veranstaltungsbeginn zu ermöglichen. Ideal erscheint es, bei einer Erfassung mit Papier, das Formular schon im Vorverkauf gleich mit der Eintrittskarte abzugeben (angeheftet an die Karte oder mit Perforation von Karte abtrennbar). Es ist sinnvoll, die Platznummer bereits in das Formular einzudrucken bzw. einzutragen. Bei Nutzung einer App oder Homepage kann ein Hinweis auf die App oder Homepage, die einen QR-Code generiert, bereits im Vorverkauf gegeben werden.

- Beim „Check-in“ für die Veranstaltung sollten Warteschlangen möglichst vermieden werden, sodass eine kontaktfreie Überprüfung der Eintrittskarten erfolgen sollte. Das Personal am Einlass muss zusätzlich auf jeden Fall auch zumindest eine Sichtkontrolle durchführen und Gäste mit nicht eindeutiger Gesundheitslage (z. B. Fieber, trockener Husten, Kurzatmigkeit ...) gezielt ansprechen.
- Dazu dient auch die zeitliche Entzerrung durch eine **Verlängerung der Einlasszeiten oder einen zeitlich gestaffelten Einlass oder die Nutzung mehrerer Ein-/Ausgänge**. In jedem Fall sollten Bodenmarkierungen im Einlassbereich die Einhaltung des Mindestabstandes erleichtern.
- Eine **große Pause ist nicht möglich**, da in einer Pause sich Warteschlangen vor den Toiletten nicht vermeiden lassen.
- Eine **Durchgangsbreite der Gänge**, mit der beim Durchgehen die Einhaltung eines Abstands von 1,5 Metern zu den an den Tischen sitzenden Personen beim Einnehmen des Sitzplatzes, beim Verlassen des Sitzplatzes und beim Gang zur Toilette eingehalten werden kann, ist nicht erforderlich, da grundsätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außer am Sitzplatz besteht.
- Bei **Sitzbereichen in der Nähe von Arbeitsplätzen** (Theke etc.) muss dagegen ein 1,5 Metern Abstand zu den Bewegungsräumen des Personals eingehalten werden. Unmittelbar vor der Theke sind Sitzplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig (z. B. Plexiglas wie im Einzelhandel).
- Soweit es sich um Örtlichkeiten mit regelmäßigem Veranstaltungsbetrieb handelt, wird der jeweilige Betreiber in der Regel bereits ein Konzept erarbeitet haben, auf das zurückgegriffen werden kann. Dies sollte im Vorfeld zwischen den Hygienebeauftragten von Spielstätte und Veranstalter geklärt werden.
 - Zwischen Darstellenden und erster Tischgruppe bzw. erster Sitzreihe muss ein **Mindestabstand von vier Metern** eingehalten werden. Ist der Abstand zwischen Bühnenvorderkante und erster Tischgruppe bzw. erster Sitzreihe geringer, ist der restliche, einzuhaltende Abstand von Interpret zur Bühnenkante dann mit geeigneten Mitteln zu markieren.
 - Alle Räume sollten zu Fuß ebenerdig oder über Treppenhäuser erreichbar sein, sodass kein Aufzug genutzt werden muss. **Aufzüge sollten nur von einzelnen Personen genutzt werden.**
 - Um überhaupt einen Veranstaltungsbereich im Freien zu definieren, kann es notwendig sein, Veranstaltungsareale zu definieren und abzugrenzen (Zäune, Sichtschutz).
 - Bei der Nutzung öffentlicher Flächen im Freien wird in der Regel ein behördliches Verfahren zu durchlaufen sein, in dem neben Gesichtspunkten des Hygiene- und Infektionsschutzes auch weitere Kriterien (vor allem Sicherheitsaspekte) eine Rolle spielen.

- Temporäre Bedachungen (Planen, Schirme etc.) von Veranstaltungsbereichen im Freien sind zulässig, soweit weiterhin ein maximaler Luftaustausch ermöglicht wird.

3.3 Besondere Anforderungen für Bühnenbereiche

- **Der Zugang zur sowie der Abgang von der Bühne sollten grundsätzlich über einen separaten Bühneneingang erfolgen.**
- **Jeder Mitwirkende auf der Bühne (auch Aufbaupersonal) muss dem Veranstalter seine Kontaktdaten mitteilen.** Diese Daten sind analog zu den Gästedaten zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren.
- In Bühnenbereichen herrscht keine Maskenpflicht, soweit die Kontakte / Begegnungen zwischen Bühnenakteuren weitgehend vermieden werden. Ausnahme: Bühnentechnikern wird das Tragen einer Maske empfohlen, da sie im Lauf einer Veranstaltung mit vielen Personen potenziell in Kontakt treten.
- Elferräte sind zulässig. Außerhalb der zugewiesenen Sitzplätze auf der Bühne besteht für die Mitglieder des Elferrats Maskenpflicht.
- Ausdrücklich zulässig im Bühnenprogramm sind:
 - Redebeiträge und Musikbeiträge (Abstand vier Meter zwischen Darstellenden und Publikum)
 - Tanzbeiträge von Tanzgruppen und Korps, Garden, Funken etc. mit bis zu 30 Mitwirkenden ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m, wobei die **einfache Rückverfolgbarkeit** nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO sichergestellt sein muss (Abstand vier Meter zwischen Darstellenden und Publikum).
 - Livemusik von Bands. Dabei gelten bei Sängern die gleichen Abstandsregeln wie für Einzel-Sänger. Bands stellen insofern einen Sonderfall dar, als die Mitglieder untereinander einen verringerten Abstand aufweisen dürfen (dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Musikgruppen in der Regel ein enges soziales Geflecht bilden und in der Session sehr häufig in engem Kontakt stehen, sodass ohnehin davon ausgegangen werden muss, dass es Infektionsrisiken außerhalb des Bühnengeschehens gibt. Zudem muss bei einer festen musikalischen Formation bei Corona-bedingtem Ausfall eines Mitglieds die gesamte Band getestet und ggf. unter Quarantäne gestellt werden).
 - Anders als Bands zu bewerten sind Saalkapellen: Da es hier häufig wechselnde Besetzungen gibt, gelten die besonderen Regelungen der Anlage XII zur CoronaSchVo NRW (Abstandsregelungen, besondere Vorsichtsmaßnahmen für bestimmte Instrumente, Plexiglaswände zwischen Blasmusikern – siehe unten). Nur bei dauerhaft fester Besetzung kann innerhalb einer Band mit weniger Abstand agiert werden.

- Livemusik von Spielmannszügen mit bis zu 30 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m, wobei die **einfache Rückverfolgbarkeit** nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO sichergestellt sein muss, soweit keine Blasinstrumente eingesetzt werden.
- Auftritte von Vokalensembles (z. B. Chören) unterliegen sehr scharfen Sicherheitsvorgaben, zu denen ein Abstand von je drei Metern unter den einzelnen Sängern sowie vier Metern in Singrichtung gehören. Selbst auf großen Bühnen sind deshalb nur Gesangsauftritte kleinerer Ensembles realistisch umsetzbar.
- Auftritte von Blasmusikern unterliegen sehr scharfen Sicherheitsvorgaben, zu denen ein Abstand von je zwei Metern unter den einzelnen Bläsern sowie vier Metern zum Publikum gehören. Selbst auf großen Bühnen sind deshalb nur Auftritte kleinerer Blasensembles realistisch umsetzbar.
- **Für jede Bühnendarbietung muss eine Protokollierung der Kontaktdaten aller Mitwirkenden sichergestellt werden – das betrifft auch alle Betreuer, Fahrer, Bühnentechniker von Bands, Trainer etc.**
- Für einzelne Bühnenbereiche („Bütt“ für Redebeiträge, Saalkapelle) kann der Einsatz von geeigneten baulichen Abtrennungen (Plexiglaswände) eine zusätzliche Sicherheit schaffen. Die eingesetzten Wände müssen über eine ausreichende Höhe und Breite verfügen, um insbesondere den Aerosol-ausstoß in Richtung Publikum zu verhindern.

4 Verhaltensvorgaben für bestimmte, feste Gruppen im Karneval

- Eine Eigenart des Karnevals ist, dass sich temporäre Gruppen zu regelmäßigen gemeinsamen Aktivitäten zusammenfinden, die während der Session einen engen sozialen Verbund bilden. Dazu zählen etwa, Funken, Garden, Korps, Tanz- und Musikgruppen.
- Für diese Gruppen, in denen teilweise über Tage und Woche ein enger Kontakt besteht, können die Schutz- und Hygienevorschriften gegebenenfalls modifiziert werden. Es liegt dabei in der besonderen Verantwortung der betroffenen Künstler, Bands, etc., untereinander und gegenüber Dritten mit hohem Verantwortungsbewusstsein zu agieren. Innerhalb einer Gruppe kann der Zusammenhalt ggf. familienähnlich sein, sodass eine Lockerung der Schutzregeln in Betracht kommt. Allerdings wechseln diese Gruppen in karnevalistischen Hochburgen ggf. mehrfach zwischen Veranstaltungen, sodass sie eine potenziell hohe Kontaktzahl haben: Dieser Umstand muss dringend gewürdigt werden, indem der **Kontakt „nach außen“ (d. h. zu Dritten) reduziert** und auf die Einhaltung von Mindestabständen wert gelegt wird. Der häufig übliche Aufenthalt am Ort eines Auftritts sollte deshalb reduziert / vermieden werden, Selfies und Autogramme sind unzulässig.
- Innerhalb dieser Gruppen bis zu einer Stärke von 30 Personen¹ kann auf Maskenpflicht und Mindestabstandsregelungen temporär verzichtet werden, soweit folgende Regeln beachtet werden:
 - Für jedes Zusammentreffen der Gruppe wird eine Anwesenheitsliste geführt, die die Rückverfolgbarkeit der Anwesenden am jeweiligen Tag sicherstellt. Es genügt eine einmalige Einverständniserklärung jeder teilnehmenden Person zur Erfassung der Daten.
 - In Sanitärbereichen, Umkleieräumen und allen weiteren gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen gelten die üblichen Mindestabstandsgebote bzw. Maskenpflicht.
 - Innerhalb der Gruppe ist auf Hygienemaßnahmen wert zu legen: Vor / nach Bühnenauftritten oder bei sonstigem Erscheinen im öffentlichen Raum sind Hygiene-Maßnahmen (Handdesinfektion) zu ergreifen.
 - Die Möglichkeit zum temporären Verzicht auf Mindestabstand / Maskengebot gilt während Bühnenauftritten (mit einem Abstand von mindestens vier Metern zum Publikum), im Training und vergleichbaren Gelegenheiten.
- **Durch die besondere Verantwortung der festen Personengruppen im Karneval kann es sinnvoll sein, regelmäßige Tests durchzuführen. Diese sollten im Geiste der Prävention betrachtet werden und nicht als „Freibrief“ für gelockerte Verhaltensregeln missverstanden werden. Insbesondere bei**

¹ Dies entspricht der zulässigen Stärke einer Sportgruppe bei der gemeinsamen Ausübung von Kontaktsport. Die Regelung lehnt sich im übrigen an §9, Absätze 1 und 2 CoronaSchVO NRW an.

Personengruppen mit besonders häufigen Kontakten (Künstler und Rowdies, Fahrer, Dreigestirn, Vorstand von Festausschüssen / Festkomitees, Mitarbeiter in Veranstaltungsstätten) kann eine regelmäßig durchgeführte Testung ein zusätzlicher Beitrag zum Gesundheitsschutz darstellen.